

Die Konkordatspolitik des Kurerzkanzlers und Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg und seines Konstanzer Generalvikars Ignaz Heinrich von Wessenberg in den Jahren 1803 bis 1815*

Franz Xaver Bischof

Als Karl Theodor von Dalberg (1744–1817)¹ am 17. Januar 1800 im Fürstbistum Konstanz, am 25. Juli 1802 auch im Kurfürstentum Mainz und im Fürstbistum Worms die Regierung antrat, stand das Ende der geistlichen Staaten und damit die Säkularisation der Reichskirche unmittelbar bevor. Der Ausgang der Koalitionskriege gegen das revolutionäre Frankreich und der Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801 hatten die Voraussetzungen dafür geschaffen. Reichsrechtlich vollzogen wurde die Säkularisation durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Erhalten blieben vorläufig nur die beiden Ritterorden der Malteser und der Deutschherren (bis 1809) sowie das traditionell an den Erzstuhl von Mainz gebundene Amt

* Erweiterte Fassung des Referats anlässlich der Wissenschaftlichen Aussprache zur Habilitation für das Fach Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München (5. Juli 1995).

¹ Zu Dalberg: Rudolf Reinhardt, Karl Theodor Anton Maria von Dalberg, in: *Helvetia Sacra I/2: Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen*, 2 Teilbde., herausgegeben vom Kuratorium der *Helvetia Sacra*, Basel-Frankfurt a.M. 1993, hier I 464–478 (QQ u. Lit.); Franz Xaver Bischof, *Das Ende des Bistums Konstanz. Hochstift und Bistum Konstanz im Spannungsfeld von Säkularisation und Suppression 1802/03–1821/27* (Münchener Kirchenhistorische Studien 1), Stuttgart – Berlin – Köln 1989, bes. 110–141; Konrad M. Färber/Albrecht Klose/Hermann Reidel (Hg.), *Carl von Dalberg. Erzbischof und Staatsmann (1744–1817)*, Regensburg 1994; Hans-Bernd Spies (Hg.), *Carl von Dalberg 1744–1817. Beiträge zu seiner Biographie* (Veröffentlichungen des Geschichts- und Kunstvereins Aschaffenburg 40), Aschaffenburg 1994; Karl Hausberger (Hg.), *Carl von Dalberg. Der letzte geistliche Reichsfürst* (Schriftenreihe der Universität Regensburg 22), Regensburg 1995.

des Kurzerzkanzlers, das einen wesentlichen Bestandteil der alten Reichsverfassung bildete².

Als Kurzerzkanzler des Heiligen Römischen Reiches blieb Dalberg der einzige „überlebende“ Repräsentant der Reichskirche mit voller politischer Autorität. Seine bischöfliche Jurisdiktion erstreckte sich allerdings nur mehr auf die rechtsrheinischen Teile des Mainzer und Wormser Sprengels, außerdem auf das Bistum Konstanz, in dem seit 1802 sein Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860)³ die Diözesanverwaltung führte. Die auf der linken Rheinseite gelegenen Bischofssitze Mainz und Worms waren im Zuge der Neuordnung der französischen Kirche 1801 supprimiert worden. Mainz selber war Sitz eines neuerrichteten französischen Bistums Mainz, welches in seinen Grenzen dem Département Mont-Tonnerre entsprach, aus dem linksrheinischen Teil des alten Erzbistums Mainz sowie Teilen der Bistümer Speyer, Worms und Metz bestand und der Kirchenprovinz Mecheln unterstellt war⁴. Deshalb wurde durch § 25 des Reichsdeputationshauptschlusses der Mainzer Erzstuhl auf die Domkirche von Regensburg übertragen und, wie es hieß, die „Würden eines Kurfürsten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland ... auf ewige Zeiten damit vereinigt“⁵. Gleichzeitig wurden

² Zur Säkularisation der Reichskirche: Karl Otmar Freiherr von Aretin, Heiliges Römisches Reich 1776 bis 1806. Reichsverfassung und Staatssouveränität, 2 Bde., Wiesbaden 1967, bes. I 372–452; ders., Vom Deutschen Reich zum Deutschen Bund (Deutsche Geschichte 7), Göttingen ²1993; Heribert Raab, Der Untergang der Reichskirche in der großen Säkularisation, in: Hubert Jedin (Hg.), Handbuch der Kirchengeschichte V, Freiburg – Basel – Wien 1970, 533–554; Georg Schwaiger, Das Ende der Reichskirche und die Säkularisation in Deutschland, in: Ders. (Hg.), Kirche und Theologie im 19. Jahrhundert (Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des Neunzehnten Jahrhunderts 11), Göttingen 1975, 11–24; Albrecht Langner (Hg.), Säkularisation und Säkularisierung im 19. Jahrhundert (Beiträge zur Katholizismusforschung Reihe B), München-Paderborn-Wien 1978.

³ Zu Wessenberg: Franz Xaver Bischof, Ignaz Heinrich (Karl Joseph Thaddäus Fidel Dismas) von Wessenberg-Ampringen in: Helvetia Sacra I/2: Das Bistum Konstanz. Das Erzbistum Mainz. Das Bistum St. Gallen (Anm. 1) I 479–489 (QQ u. Lit.); ders., Das Ende des Bistums Konstanz (Anm. 1); ders., Der Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg im Spiegel der Berichte des Luzerner Nuntius Fabrizio Sceberras Testaferrata (1803–1816), in: ZKG 101 (1990) 197–224; ders., Ignaz Heinrich von Wessenbergs Bemühungen um die Fortbildung der Priester, in: RJKG 14 (1995) 91–108; in leicht veränderter Fassung auch in: MThZ 46 (1995) 99–117; Manfred Weitlauff, Zwischen Aufklärung und kirchlicher Restauration. Ignaz Heinrich von Wessenberg (1774–1860), der letzte Generalvikar und Verweser des Bistums Konstanz, in: RJKG 8 (1989) 111–132.

⁴ Zirkumskriptionsbulle *Qui Christi Domini vices* vom 29. November 1801, in: Bullarii Romani Continuatio XI, herausgegeben von A. Barberi, Romae 1846, 245–249. (auszugsweise zit. in: Otto Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage I, Rostock 1871, 201). – Vgl. Friedhelm Jürgensmeier, Das Bistum Mainz. Von der Römerzeit bis zum II. Vatikanischen Konzil (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 2), Frankfurt a.M. 1988, 260–264.

⁵ Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, in: Ernst Rudolf Huber, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte 1, Stuttgart – Berlin – Köln – Mainz ³1978, 1–28, hier 10 (§ 25).

Erzbischof Dalberg als Metropolen alle Diözesen des Reiches mit Ausnahme der österreichischen und preußischen unterstellt und außerdem als Staatsgebiet die neugeschaffenen „Fürstentümer“ Aschaffenburg (bestehend aus dem 1802/03 nicht säkularisierten rechtsrheinischen Teil des Erzstiftes Mainz) und Regensburg (bestehend aus Hochstift und Reichsstadt Regensburg) sowie die zur Grafschaft erhobene Reichsstadt Wetzlar (Sitz des Reichskammergerichts) zugewiesen⁶.

Überdies hatte der Reichsdeputationshauptschluß in § 62 der katholischen Kirche den Bestand ihrer bisherigen Verfassung für solange garantiert, „bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt“⁷. Diese Bestimmung stellte Dalberg vor die schwierige Aufgabe, der durch die Säkularisation aufs schwerste in Mitleidenschaft gezogenen Reichskirche möglichst bald eine neue Ordnung zu geben und ihre Einheit gegenüber den staatskirchlichen Bestrebungen einzelner Reichsstände zu verteidigen. Man bedenke die Situation: Mit Ausnahme Dalbergs hatten sämtliche Fürstbischöfe und Domkapitel des Reiches durch die Säkularisation ihren territorialen und materiellen Rückhalt verloren. Sie waren Untertanen der Nachfolgestaaten geworden und deren kirchenpolitischer Willkür schutzlos ausgeliefert. Mit dem Verlust der Landesherrlichkeit ging die Zerstörung der fast tausendjährigen Kirchenverfassung einher. Die meisten Domkapitel waren aufgelöst oder konnten nicht neu besetzt werden. Die Bischofsstühle verwaisten zunehmend. 1813 besaßen von den 22 Bistümern der Rheinbundstaaten noch fünf einen eigenen Oberhirten. Nach Dalbergs Tod 1817 gab es auf ehemaligem Reichsgebiet nur noch drei residierende Bischöfe. Hinzu kam die im Zuge der Säkularisation von 1802/03 erfolgte Aufhebung zahlreicher Klöster und Ordensniederlassungen. An eine geordnete Seelsorge war unter diesen Umständen kaum noch zu denken. Die Leitung der Diözesen, bzw. ihrer meist zerstückelten Teile, wurde in der Regel durch verantwortungsbewußte Kapitular- und Generalvikare provisorisch aufrecht erhalten. Die deutsche katholische Kirche befand sich in der Zeit zwischen Säkularisation 1802/03 und kirchlicher Neuordnung 1817–1827 in einem Zustand fortschreitenden Verfalls der kirchlichen Organisation, der nur durch eine Neubestimmung des Verhältnisses von Kirche und Staat auf konkordatärer (oder konkordatsähnlicher) Grundlage zu überwinden war.

Diesen Hintergrund gilt es bei der Beurteilung von Dalbergs Bemühungen um ein Konkordat erst des Reiches, nach 1806 des Rheinbundes im Auge zu behalten. Im Bewußtsein seiner großen Verantwortung hat sich Dalberg – der in seiner Person wie kein zweiter noch einmal die Traditionen des Heiligen Römischen Reiches wie der Reichskirche verkörperte – der Herausforderung der Zeit gestellt. Ungeachtet aller Rückschläge und Demütigungen suchte er zu retten, was noch zu retten schien, und durch ein möglichst alle deutschen Länder einschließendes Konkordat der deutschen katholischen Kirche nationalen Zusammenhalt zu bewahren und eine den

⁶ Ebd. 10 f. (§ 25).

⁷ Ebd. 22 (§ 62).

veränderten Zeitverhältnissen angepaßte neue Gestalt zu geben⁸. „Wohl der Deutschen Kirche, wenn ihr Dalberg gerettet wird und Dalberge nachwachsen“⁹. So hat 1802 Johann Michael Sailer (1751–1832)¹⁰, einer der verdientesten Theologen und Priestererzieher an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, mit Blick auf die sich ankündigenden politischen und kirchenpolitischen Umwälzungen an seinen Schüler und Freund Wessenberg geschrieben¹¹.

1. Bemühungen um ein Reichskonkordat

Ausgehend von der Idee des formell noch bestehenden „Reiches“ verfolgte Dalberg zunächst den Plan eines Reichskonkordats. Dieses sollte in Entsprechung zum französischen Konkordat von 1801¹² die Neuordnung der

⁸ Zu Dalbergs Konkordatspolitik vor allem: Hubert Bastgen, Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland (Schriften der Görres-Gesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft 30), Paderborn 1917; Hubert Becher, Der deutsche Primas. Eine Untersuchung zur deutschen Kirchengeschichte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Kolmar o.J. [1943]; Georg Schwaiger, Die Kirchenpläne des Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg, in: MThZ 9 (1958) 186–204; Heribert Raab, Karl Theodor von Dalberg. Das Ende der Reichskirche und das Ringen um den Wiederaufbau des kirchlichen Lebens 1803–1815, in: AMRhKG 18 (1966) 27–39 [Nachdruck in: Ders., Reich und Kirche in der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat 28), Freiburg/Schweiz 1989, 353–366]; Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz (Anm. 1) 126–137; Karl Hausberger, Dalbergs Bemühungen um die Neuordnung der katholischen Kirche in Deutschland, in: Ders. (Hg.), Carl von Dalberg (Anm. 1) 177–198.

⁹ Sailer an Wessenberg, Landshut, 9. September 1802, in: Hubert Schiel, Johann Michael Sailer. Leben und Briefe 2 Bde., Regensburg 1948–1952, hier II 256. – Zum Verhältnis Sailer – Dalberg: Georg Schwaiger, Sailer und Dalberg, in: Festschrift für Andreas Kraus, herausgegeben von Pankraz Fried und Walter Ziegler (Münchener Historische Studien 10), Kallmünz 1982, 369–380.

¹⁰ Zu Sailer: Schiel, Sailer (Anm. 9); Georg Schwaiger, Johann Michael Sailer. Der bayerische Kirchenvater, München-Zürich 1982; Bertram Meier, Die Kirche der wahren Christen. Johann Michael Sailers Kirchenverständnis zwischen Unmittelbarkeit und Vermittlung (Münchener Kirchenhistorische Studien 4), Stuttgart-Berlin-Köln 1990; Manfred Weitlauff, Johann Michael Sailer (1751–1832), Universitätslehrer, Priestererzieher und Bischof im Spannungsfeld zwischen Aufklärung und Restauration, in: ZSKG 77 (1983) 149–202; ders., Priesterbild und Priesterbildung bei Johann Michael Sailer, in: RJKG 14 (1995) 65–89 und in: MThZ 46 (1995) 69–97 (Lit.).

¹¹ Zum Verhältnis Wessenberg – Sailer: Fridolin Amann, Die Beziehungen zwischen Sailer und Wessenberg auf Grund von Briefen dargestellt, in: FDA 69 (1949) 186–203; Schiel, Sailer (Anm. 9); Bischof, Wessenbergs Bemühungen um die Fortbildung der Priester (Anm. 3); Konrad Baumgartner, Bemühungen um Seelsorge und Seelsorger im Kreis um Sailer und Wessenberg, in: Erwin Gatz (Hg.), Der Diözesanklerus (Geschichte des kirchlichen Lebens in den deutschsprachigen Ländern seit dem Ende des 18. Jahrhunderts. Die katholische Kirche 4), Freiburg – Basel – Wien 1995, 58–65.

¹² Convention entre Sa Sainteté Pie VII et le gouvernement français, in: Ernst Münch, Vollständige Sammlung aller ältern und neuern Konkordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale, 2 Bde., Leipzig 1830–1831, hier II 11–

deutschen katholischen Kirche sicherstellen. Die darüber von April 1803 bis August 1804 ohne jedes Ergebnis in Wien geführten Präliminarverhandlungen zwischen dem kaiserlichen Reichsreferendar Peter Anton Frank (1746–1818)¹³, dem Wiener Nuntius Antonio Gabriele Severoli (1757–1824)¹⁴ und dem Vertreter Dalbergs, Joseph Hieronymus Karl Kolborn (1744–1816)¹⁵, scheiterten an der Unvereinbarkeit der Standpunkte. Kaiser Franz II. (1792–1806) wollte seine Erblände unter keinen Umständen in eine künftige reichskonkordatäre Regelung einbezogen wissen; es ging dem Wiener Hof einzig darum, seinen durch den Zusammenbruch der Reichskirche verlorenen Einfluß im Reich wieder zu festigen. Die Römische Kurie lehnte am 11. August 1804 den von Frank ausgearbeiteten österreichischen Konkordatsentwurf ab, weil dieser als zu weitläufig und in Einzelfragen als im Widerspruch zum kanonischen Recht stehend beurteilt wurde. Außerdem wollte Rom sich die Option auf Länderkonkordate offen halten und die Wiedererrichtung der deutschen Kirche mit primatialer Führung vermeiden¹⁶. Ins Gewicht fiel des weiteren die grundsätzliche Opposition Bayerns gegen ein Reichskonkordat. Der Münchener Hof erstrebte eine eigene Landeskirche mit einem Erzbischof und arbeitete mit allen Mitteln gegen Dalberg, indem er durch seinen Gesandten beim Heiligen Stuhl, Titularbischof Kasimir Freiherrn von Haeffelin (1737–1827)¹⁷, das Mißtrauen der Römischen Kurie gegen den Kurerzkanzler durch böswillige Verleumdung gezielt schüren ließ¹⁸. Mit seinem Plan, durch ein Reichskon-

13. – Deutsche Übersetzung in: Ernst Rudolf Huber/Wolfgang Huber, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Bd. 1: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reiches bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution*, Berlin 1973, 12–14.

¹³ Zu Frank: ÖBL 1 (1957) 344 f.; DBE 3 (1996) 402 f. (Lit.).

¹⁴ Zu Severoli: Josef Wodka, Art. Severoli, in: LThK 9 (21964) 701 f. (Lit.).

¹⁵ Zu Kolborn, 1806–1816 Weihbischof für die Dalberg unterstehenden rechtsrheinischen Restbistümer mit Sitz in Aschaffenburg: Karl-Heinz Braun, Art. Kolborn, in: Erwin Gatz (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1983, 399; Franz Dumont, Karl Kolborn: Erneuern und bewahren. Der letzte Dekan des Stephanstiftes, in: 1000 Jahre St. Stephan in Mainz. Festschrift, herausgegeben von Helmut Hinkel (Quellen und Abhandlungen zur mittelhessischen Kirchengeschichte 63), Mainz 1990, 333–371.

¹⁶ Zu den Reichskonkordatsverhandlungen in Wien ausführlich: Leo König, *Pius VII., die Säkularisation und das Reichskonkordat*, Innsbruck 1904. Text des von Frank erstellten Konkordatsentwurfs: Ebd. 154–186; Auszug in: Huber/Huber, *Staat und Kirche* (Anm. 12) 23–26. – Vgl. Klaus Rob, *Karl Theodor von Dalberg (1744–1817). Eine politische Biographie für die Jahre 1744–1806* (Europäische Hochschulschriften III/231), Frankfurt a.M. – New York – Nancy 1984, 370–377; Hausberger, *Dalbergs Bemühungen* (Anm. 8) 178–181.

¹⁷ Zu Haeffelin: Stephan M. Janker, Art. Haeffelin, in: Erwin Gatz (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1990, 164–167 (Lit.).

¹⁸ Zur Mission und Rolle Haeffelins ausführlich: Karl Hausberger, *Staat und Kirche nach der Säkularisation. Zur bayerischen Konkordatspolitik im frühen 19. Jahrhundert* (Münchener Theologische Studien. I. Historische Abteilung 23), St. Ottilien 1983, 45–69 (hier bes. 60 f.).

kordat dem „Dritten Deutschland“ die dringend erforderliche kirchliche Struktur zu geben, stand Dalberg allein.

Da ergab sich eine neue Konstellation, als Napoleon Bonaparte (1799 Erster Konsul, 1804–1815 Kaiser) Dalberg bei einer persönlichen Begegnung am 21. September 1804 in Mainz zu den Krönungsfeierlichkeiten nach Paris einlud, und ihm dieser, wie auch sein Außenminister Charles Maurice de Talleyrand (1754–1838) versicherten, die Konkordatsfrage dort in unmittelbaren Verhandlungen mit dem Papst zu lösen¹⁹. Dalberg konnte dieses Angebot um so weniger als leeres Versprechen verstehen, als Napoleon selbst 1801 für Frankreich ein Konkordat mit Rom zustande gebracht hatte. Der von Dalberg gemeinsam mit seinem einflußreichen Berater Kolborn und dem vormaligen Auditor der Münchener Nuntiatur Grafen Tiberius Troni (1772–1853)²⁰ ausgearbeitete – zur Information auch dem Kaiserhof in Wien mitgeteilte – Konkordatsentwurf macht deutlich, daß es dem Kurzerzkanzler zuallererst auf die Wiederherstellung geordneter kirchlicher Verhältnisse im Reich ankam²¹. Die Verhandlungspunkte beschränkten sich auf wenige wichtige Gegenstände: Errichtung einer geeinten deutschen Kirche unter der Metropolitangewalt eines Primas, Aufrechterhaltung der kaiserlichen Schutzvogtei, Dotation der Bistümer in liegenden Gütern, Besetzung der Kirchenämter nach Maßgabe des kanonischen Rechts, Sicherung eines Mindestmaßes an kirchlichen Freiheiten und Rechten gegenüber den landesherrlichen Ansprüchen; Beibehaltung der bisherigen Bischofssitze soweit möglich. In realistischer Einschätzung ging Dalberg dabei von der Annahme aus, daß bei der künftigen Neuordnung der Reichskirche das Territorialprinzip eine wichtige Rolle spielen, die deutsche Kirche künftig ein Verband von Landeskirchen sein werde. Um gleichwohl ihre Einheit, ihren nationalen Zusammenhalt, zu wahren, hielt es Dalberg deshalb für unverzichtbar, durch eine Primatie und durch ein unter dem Schutz des Kaisers und der Reichsorgane stehendes Konkordat wirksame Klammern um diesen Verband von Landeskirchen zu schaffen. Dadurch sollte die Aufsplitterung der Reichskirche in eine Reihe von Landeskirchen nach protestantischem Vorbild verhindert, möglichste Freiheit und Unabhängigkeit der deutschen Kirche gegenüber den staatskirchlichen Bestrebungen der Landesfürsten gewahrt werden. Im Auftrag Dalbergs ergänzte Kolborn den Konkordatsentwurf durch eine Schilderung der deutschen Kirchenverhältnisse, in welcher er ein wirklichkeitsnahes Bild der

¹⁹ Zu den Konkordatsverhandlungen 1804/05 in Paris: Hermann Sicherer, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungs-Antritt des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799–1821, München 1874, 85–92; Bastgen, Kirchenpolitik (Anm. 8) 68–95; Becher, Primas (Anm. 8) 68–70; Schwaiger, Kirchenpläne (Anm. 8) 194–196; Rob, Dalberg (Anm. 16) 382–395; Hausberger, Staat und Kirche (Anm. 18) 69–73; ders., Dalbergs Bemühungen (Anm. 8) 181–183.

²⁰ Zu Troni: Hausberger, Staat und Kirche (Anm. 18), Reg.

²¹ Text des Konkordatsentwurfs in: Bastgen, Kirchenpolitik (Anm. 8) 306–309 (von Dalberg mit Schreiben vom 20. Oktober 1804 in Abschrift auch Kaiser Franz II. mitgeteilt). – Vgl. das Schreiben Dalbergs an den Reichsvizekanzler vom 7. November 1804, in: Karl von Beaulieu-Marconnay, Karl von Dalberg und seine Zeit. Zur Biographie und Charakteristik des Fürsten Primas, 2 Bde., Weimar 1879, hier I 341 f.

faktischen Situation entwarf und welche die Dringlichkeit einer Wiederherstellung geordneter kirchlicher Verhältnisse im Reich deutlich machte²².

Doch Dalberg, der in Begleitung Kolborns voll Zuversicht mit einem fertigen Konkordatsentwurf nach Paris reiste, mußte bald die Vergeblichkeit seines Unterfangens erkennen. Papst Pius VII. (1800–1823) lehnte Verhandlungen der deutschen Kirchenangelegenheiten kategorisch ab – mit der Begründung, ein Konkordat nur in Verhandlungen mit dem Reichsoberhaupt abschließen zu können. Dalberg sah sich auf nicht näher bezeichnete Verhandlungen in Regensburg verwiesen. Zwei Konferenzen mit den Kardinälen Leonardo Antonelli (1730–1811)²³, Michele di Pietro (1747–1821)²⁴ und Carlo Francesco Caselli (1740–1828)²⁵ dienten lediglich einer unverbindlichen Besprechung des von ihm eingereichten Konkordatsentwurfs und des Berichts über den Zustand der deutschen Kirche. Sie führten zu keinem Ergebnis²⁶. Wie in der Konkordatsfrage scheiterte Dalberg auch in dem Verlangen, eine formelle kirchliche Anerkennung seiner reichsrechtlich verankerten primatialen Stellung zu erlangen. Der Papst und mehr noch die ihn umgebenden Kardinäle vermochten im Streben nach einer deutschen Primatie nichts anderes als ein Wiederaufleben episkopalistisch-febronianischer Forderungen zu erkennen. Unter dem Eindruck des Emser Kongresses von 1786 (auf dem die Vertreter der vier Erzbischöfe des Reiches ein reichskirchliches Reformprogramm formulierten) konnten oder wollten die Kardinäle nicht erkennen, daß sich die Situation in Deutschland seither grundlegend verändert hatte und Rom inzwischen im Staatskirchentum ein neuer Gegner erwachsen war. Auch die auf Napoleon gesetzten Hoffnungen Dalbergs blieben unerfüllt. Mit Rücksicht auf die süddeutschen Fürsten, die in Paris mit vereinten Kräften gegen Dalberg arbeiteten, wollte der französische Kaiser wohl primär in Anbetracht der benötigten Truppenkontingente sein Versprechen nicht mehr erfüllen. Lediglich die päpstliche Sanktion der reichsrechtlichen Transferierung des Metropolitansitzes Mainz nach Regensburg erzwang Napoleon aus einsichtigen Gründen gegen den erbitterten Widerstand der Kurienkardinäle. Die Translationsbulle vom 1. Februar 1805 erhob Dalberg, wie es der Reichsdeputationshauptschluß verfügt hatte, auch kanonisch zum Metropolitanerzbischof über alle Bistümer des Reiches mit Ausnahme der österreichischen und preußischen²⁷.

²² Text der Denkschrift in: Bastgen, Kirchenpolitik (Anm. 8) 310–318.

²³ Zu Antonelli: Vittorio Emanuele Giuntella, Art. Antonelli, in: DBI 3 (1961) 498 f. (Lit.).

²⁴ Zu di Pietro: Ireneo Daniele, Art. di Pietro, in: EC 4 (1950) 1684 (Lit.).

²⁵ Zu Caselli: Stanislao da Compagnola, Art. Caselli, in: DBI 21 (1978) 320–323 (Lit.).

²⁶ Text der Konferenzprotokolle vom 30. Dezember 1804 und 2. Januar 1805 in: Sicherer, Staat und Kirche (Anm. 19) 18–22 (Urkunde 6). – Vgl. ebd. 89 f.; Hausberger, Dalbergs Bemühungen (Anm. 8) 182.

²⁷ Text der Translationsbulle *In universalis Ecclesiae cura* vom 1. Februar 1805 in: Münch, Vollständige Sammlung (Anm. 12) II 212–216; Teildruck in: Bastgen, Kirchen-

Als der in Aussicht gestellte päpstliche Nuntius Annibale della Genga (1769–1829)²⁸ mehr als ein Jahr später, am 26. Juni 1806, in Regensburg eintraf, konnte von einem Reichskonkordat nicht mehr die Rede sein. Der Friede von Preßburg vom 26. Dezember 1805 hatte die Ausgangslage grundlegend verändert. Er führte zu den Reichsrecht verletzenden Standeserhebungen Bayerns und Württembergs zu Königreichen, Badens zum Großherzogtum mit den damit verbundenen Souveränitätsrechten und zeitigte auch kirchenpolitische Folgen. Die süddeutschen Souveräne von Napoleons Gnaden strebten entschiedener denn je nach Landesbistümern, Sonderkonkordaten und Ausschaltung jeder landfremden kirchlichen Jurisdiktion. Auch Rom hatte sich in Anbetracht der veränderten Umstände für Länderkonkordate entschieden. Tatsächlich fuhr della Genga schon im Juli 1806 nach München, 1807 nach Stuttgart, um mit den dortigen Regierungen Verhandlungen zu Länderkonkordaten aufzunehmen²⁹. Dalberg kam zur Überzeugung, daß in dieser Situation allein Napoleon die deutsche Kirche und seine eigene Stellung wirksam schützen konnte. Unter dem Eindruck seines Pariser Aufenthaltes 1804/05 und nicht minder des in voller Auflösung begriffenen Reiches vollzog er im Frühjahr 1806 den endgültigen Schritt auf die Seite des französischen Monarchen, des vermeintlichen zweiten Charlemagne, auf den er nunmehr alle seine Hoffnungen setzte³⁰. In diesem Zusammenhang ist auch die früher vielgescholtene – und in der Tat sehr problematische – Ernennung des Kardinals Joseph Fesch (1763–1839)³¹, des Stiefonkels Napoleons, zum Koadjutor Dalbergs

politik (Anm. 8) 321 f. – Deutsche Übersetzung im Auszug in: Huber/Huber, Staat und Kirche (Anm. 12) 29 f.

²⁸ Zu della Genga, dem späteren Papst Leo XII.: Raffaele Colapietra, *La formazione diplomatica di Leone XII.*, Roma 1966; Rudolf Lill, *Das Zeitalter der Restauration*, in: Martin Greschat (Hg.), *Gestalten der Kirchengeschichte XII*, Stuttgart – Berlin – Köln 1985, 174, 181–183 (Lit.).

²⁹ Zur Entsendung della Gengas, seinem Aufenthalt in Regensburg und den bayerischen Konkordatsverhandlungen 1806/07: König, Pius VII. (Anm. 16) 365–368; Sicherer, Staat und Kirche (Anm. 19) 112–140; Anton Doeberl, *Die bayerischen Konkordatsverhandlungen in den Jahren 1806 und 1807*. Mit einem Anhang ungedruckter Aktenstücke (Historische Forschungen und Quellen 7/8), München-Freising 1924; Bastgen, Kirchenpolitik (Anm. 8) 253–256; Hausberger, Staat und Kirche (Anm. 18) 88–136; ders., *Dalbergs Bemühungen* (Anm. 8) 184 f. – Zu den Verhandlungen mit Württemberg: Bischof, *Das Ende des Bistums Konstanz* (Anm. 1) 415 f. (Lit.).

³⁰ Vgl. dazu die Napoleon gewidmeten Schriften Dalbergs: Betrachtungen über den Charakter Karls des Großen (Frankfurt a.M. 1806) und Perikles (Frankfurt a.M. 1806). Zu diesen Schriften: Antje Freyh, *Karl Theodor von Dalberg. Ein Beitrag zum Verhältnis von politischer Theorie und Regierungspraxis in der Endphase des Aufgeklärten Absolutismus* (Europäische Hochschulschriften III/95), Frankfurt a.M.-Bern-Las Vegas 1978, 248–260. – Auch Kolborn erschien Napoleon als der „große Nothhelfer“, ohne den „der Catholicismus nicht zu retten“ sei, der allein es vermöge, die französische Kircheneinrichtung auf Deutschland zu übertragen. Heribert Raab, *Aus dem Briefwechsel des Aschaffener Weihbischofs Joseph Hieronymus Karl von Kolborn mit dem Konstanzer Generalvikar Ignaz Heinrich von Wessenberg*, in: *AJG* 2 (1955) 98–111, hier 105, 115.

³¹ Zu Fesch: Friedrich Teutsch, *Joseph Fesch, Kardinal und Koadjutor (1763–1839)*,

als Kurerzkanzlers zu sehen. Mit der Koadjutorie Feschs – die jedoch keine praktische Bedeutung erlangte – sollte Napoleon selber am Schicksal der deutschen Kirche interessiert werden³². Nur Wochen später änderte sich die Ausgangslage erneut grundlegend. Napoleon stellte Dalberg mit dem Titel eines Fürstprimas an die Spitze des von ihm geschaffenen Rheinbundes, mit welchem sich am 12. Juli 1806 die deutschen Mittelstaaten von Kaiser und Reich lossagten, während Dalbergs Primatialstaat um die Reichsstadt Frankfurt vergrößert wurde. Dalberg wurde der Beitritt zum Rheinbund möglich, weil er in ihm das „Dritte Deutschland“ (gegen Österreich und Preußen) organisiert sah, dem er über seinen Tod hinaus die Zukunft sichern und dieses in ein übernational-europäisches Empire einbinden wollte. In Konsequenz seines Beitritts zum Rheinbund legte er am 31. Juli 1806 das Amt des Kurerzkanzlers nieder. Am 6. August erklärte auch Kaiser Franz II., der bereits 1804 den Titel eines Kaisers von Österreich angenommen hatte, das Heilige Römische Reich für erloschen³³.

2. Dalbergs Bemühungen um ein Rheinbundkonkordat

Nach dem Untergang des Reiches bemühte sich Dalberg weiterhin um ein Konkordat, jetzt unter dem Dach des Rheinbundes. Die Gelegenheit dazu schien um so günstiger, als die Sonderkonkordatsverhandlungen Bayerns und Württembergs mit dem Heiligen Stuhl 1806/07 entweder gescheitert oder von Napoleon verhindert worden waren, und weil dieser nach dem Frieden von Tilsit vom 7. Juli 1807 darauf drängte, dem Rheinbund eine Verfassung und der katholischen Kirche im Rheinbund eine feste Grundlage zu schaffen. Auf Napoleons Aufforderung hin reiste der Fürstprimas im August 1807 abermals nach Paris und unterbreitete dem französischen Kaiser, ohne dessen vorausgehende Zustimmung die Regelung der deutschen

in: Färber/Klose/Reidel (Hg.), Carl von Dalberg (Anm. 1), 112–118; Jacques-Olivier Boudon, Art. Fesch, in: LThK 3 (31995) 1248 (Lit.).

³² Zu Dalbergs Entscheidung zugunsten Napoleons und zur Koadjutorie Feschs: [Hubert] Bastgen, Dokumente zu Dalbergs Kirchenpolitik (Betreffend die Koadjutorie Feschs), in: HPBL 159 (1917) 95–109, 166–178; ders., Kirchenpolitik (Anm. 8) 171–239. – Zur heutigen Beurteilung: Schwaiger, Kirchenpläne (Anm. 8) 198 f.; Rudolf Reinhardt, Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg (1744–1817) im Lichte der neueren Forschung, in: ThQ 144 (1964) 257–275, hier 273 f.; Raab, Dalberg (Anm. 8) 36; Rob, Dalberg (Anm. 16) 407 f.; Konrad Maria Färber, Kaiser und Erzkanzler, Carl von Dalberg und Napoleon am Ende des Alten Reiches. Die Biographie des letzten geistlichen Fürsten in Deutschland (Studien und Quellen zur Geschichte Regensburgs 5), Regensburg 1988, 86–92; ders., Carl von Dalberg – Reichsverräter oder Reichspatriot?, in: Hausberger (Hg.), Carl von Dalberg (Anm. 1) 153–175, hier 167–169; Günter Christ, Dalberg im Jahrzehnt zwischen Säkularisation und Zusammenbruch des napoleonischen Staatensystems. Symbolfigur politischen Umbruchs – Landesherr – Metropolit, in: Ebd. 137–151, hier 140–142; Hausberger, Dalbergs Bemühungen (Anm. 8) 186 f.

³³ Text der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806, in: Huber, Dokumente (Anm. 5) 28–34. – Die Austrittserklärung der Rheinbundstaaten vom 1. August 1806 und die Erklärung Kaiser Franz' II. vom 6. August 1806: Ebd. 35–38.

Kirchenangelegenheiten fortan nicht mehr möglich war, einen neuen Konkordatsentwurf³⁴. Dalberg schwebte damals in der Hauptsache folgende Ordnung vor: Abschluß eines alle Rheinbundstaaten verpflichtenden Konkordats; Erhaltung der Einheit der deutschen Kirche durch den Primas als nationalen Mittelpunkt; Freiheit der deutschen Bischöfe in der Verwaltung ihrer Bistümer nach dem Vorbild Frankreichs; rechtliche Gleichstellung der Katholiken mit den übrigen Untertanen in den Staaten mit protestantischer Obrigkeit; hinreichende und sichere Dotierung der Bischofsstühle, Domkapitel, Seminarien und anderen diözesanen Einrichtungen. Hinsichtlich der Ausübung der primatialen Rechte hieß es: „Der Primas, der dem Oberhaupt der Kirche und Mittelpunkt der Einheit aufrichtig und respektvoll unterstellt und ergeben ist, wird seine Funktion in Übereinstimmung mit den heiligen Kanones nur in den seltenen, aber möglichen dringenden Fällen ausüben, in denen sein Eingreifen umso notwendiger ist, als der Rekurs nach Rom nicht rechtzeitig statthaben kann“³⁵.

In Paris wurde Dalberg Woche um Woche eingehalten, bis Pius VII., dem massiven Druck des Kaisers nachgebend, im Spätherbst 1807 den französischen Kardinal Alphonse-Hubert de Lattier Duc de Bayanne (1739–1818)³⁶ und den päpstlichen Kardinallegaten Giovanni Battista Caprara Montecucoli (1733–1810)³⁷ sowie den nach Paris beordneten Nuntius della Genga zu Konkordatsverhandlungen mit dem Fürstprimas bevollmächtigte. Zu Verhandlungen kam es auch jetzt nicht. Der von Kardinal de Bayanne nach Rom übersandte Konkordatsentwurf Dalbergs stieß dort auf entschiedene Ablehnung. In Verkennung der Absichten Dalbergs vermochten die Kardinäle in seinen Vorschlägen nur Häresie und Schisma zu erkennen. Der mit der Angelegenheit betraute Kardinal di Pietro bezeichnete Dalberg in seinem Gutachten als einen uneingeschränkten Vertreter der episkopalistischen Politik von Ems, als ein, so wörtlich, „blindes Werkzeug höllischer Umtriebe“, der sich mit Napoleons Hilfe zum „Papst in Deutschland“³⁸ machen wolle. Das Gutachten zeigt den Antagonismus zweier verschiedener Kirchenverständnisse, wird Dalberg aber nicht gerecht. An eine von Rom

³⁴ Zu Dalbergs Bemühungen um ein Rheinbundkonkordat: Beda Bastgen, Der Entwurf des Regensburger Erzbischofs Dalberg zu einem Konkordat für den Rheinbund und seine Ablehnung durch Rom, in: Vierzehnter Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte 14 (1940) 1–27; ders., Kirchenpolitik (Anm. 8) 262–279; Becher, Primas (Anm. 8) 74–91; Schwaiger, Kirchenpläne (Anm. 8) 199–201; Raab, Dalberg (Anm. 8) 36–38; Hausberger, Staat und Kirche (Anm. 18) 121–136; ders., Dalbergs Bemühungen (Anm. 8) 188–194.

³⁵ Text des Konkordatsentwurfs in: Huber/Huber, Staat und Kirche (Anm. 12) 34–36, hier 35.

³⁶ Zu de Bayanne und seiner Rolle in der Auseinandersetzung zwischen Napoleon und Pius VII.: NBG 4 (1855) 856; Erwin Ruck, Die Sendung des Kardinals de Bayanne nach Paris 1807–1808. Eine Episode aus der Politik Napoleons I. und Pius' VII. (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse 1), Heidelberg 1913.

³⁷ Zu Caprara: Giuseppe Pignatelli, Art. Caprara Montecucoli, in: DBI 19 (1976) 180–186 (Lit.).

³⁸ Bastgen, Der Entwurf (Anm. 34) 22 f., 12. – Vgl. Becher, Primas (Anm. 8) 78–85.

unabhängige deutsche Kirche hat er nie gedacht. Im Gegenteil: Bereits 1801 ließ Dalberg durch seinen bevollmächtigten Gesandten Wessenberg bei der Helvetischen Republik den Abschluß eines Konkordats mit dem Heiligen Stuhl anregen, mit der Begründung, daß „der Geist der christkatholischen Kirche wesentlich in Vereinigung von Haupt und Gliedern besteht“³⁹. Verankert in der Tradition eines gemäßigten reichskirchlichen Episkopalismus und der Theologie der Katholischen Aufklärung vertrat Dalberg in größter Selbstverständlichkeit vielmehr nur das, was damals die Lehre der meisten deutschen und französischen Theologen und Kanonisten war⁴⁰. Wären durch das gleichzeitige militärische Vorgehen Napoleons gegen den Kirchenstaat derartige Verhandlungen nicht schon vorher gescheitert, hätte die römische Ablehnung des Konkordatsentwurfs jede weitere Verhandlung unmöglich gemacht. Ohne jeden Erfolg schied der Fürstprimas im März 1808 von Paris, lediglich das von Weihbischof Kolborn überlieferte Versprechen Napoleons in der Tasche: „Ich werde für die teutsche Kirche alles Mögliche thun, sobald ich mit dem Pabst im Reinen bin“⁴¹.

Der Konflikt Napoleons mit dem Papsttum, der zur Annexion des Kirchenstaates, sodann 1809 zur Gefangennahme Pius' VII. und zur Auflösung der Römischen Kurie führte, verunmöglichte für die nächsten Jahre die Neuordnung des deutschen Kirchenwesens. Durch persönliche Intervention versuchte Dalberg im Winter 1809/10 wenigstens den Eigeninteressen der deutschen Fürsten entgegenzuwirken⁴². In seiner Napoleon als

³⁹ Pro Memoria, von Wessenberg am 22. November 1801 der Helvetischen Regierung in Bern überreicht, in: Johannes Strickler (Hg.), Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der Helvetischen Republik VII, Bern 1899, 680–682 (Nr. 152).

⁴⁰ Fritz Vigener, Bischofsamt und Papstgewalt. Zur Diskussion um Universalepiskopat und Unfehlbarkeit des Papstes im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vatikanum I, herausgegeben von Gottfried Maron, Göttingen 1964 [Erstdruck unter dem Titel: Gallikanismus und episkopalistische Strömungen im deutschen Katholizismus zwischen Tridentinum und Vatikanum. Studien zur Geschichte der Lehre von dem Universalepiskopat des Papstes, in: HZ 111 (1913) 495–581]; Klaus Schatz, Der päpstliche Primat. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart, Würzburg 1990, 163–174.

⁴¹ Kolborn an Wessenberg, Aschaffenburg, 22. Mai 1808, in: Raab, Briefwechsel (Anm. 30) 105 f., hier 106. – Sachlich damit übereinstimmend: Dalberg an Wessenberg, Frankfurt, 7. März 1809. Stadtarchiv Konstanz. Wessenbergnachlaß (StAK WN) 419/141.

⁴² Dalberg an Napoleon, Aschaffenburg, 27. August 1809 (Abschrift). StAK WN 2710/1501: „Votre Majesté a rétabli la religion Catholique en France. Cette sainte religion fonde en Allemagne son unique espoir, Sire, sur votre protection. Les Églises sont successivement privées de pasteurs. Les sièges de Wurzburg, Bamberg, Freisingen, Munster, Osnabruck et Passau sont vacants. Les Évêques et les Chapitres encore existants ne sont pas dotés. La liberté des consciences est entravée par la puissance temporelle. Un acte de Médiation de Votre Majesté sauverait la religion Catholique de tous les États de la Confédération rhénane de l'état d'oppression, dans lequel Elle gémit, la préserverait des dangers dont elle est menacée, lui rendrait cette même liberté, dont elle jouit en France. Dans sa pureté la religion est la source des vertus, est le germe de la sécurité publique. Agréez, Sire, que le Métropolitain dans les États de la Confédération

dem Protektor des Rheinbunds zu Beginn des Jahres 1810 in Paris überreichten Denkschrift *De la paix de l'Église dans les États de la Confédération*⁴³ sprach er sich für eine Übertragung des französischen Konkordats auf die Rheinbundstaaten aus, um auf diese Weise dem offenkundigen Notstand in der beinahe bischofslosen deutschen Kirche abzuhelfen. Um die Zustimmung des Papstes zu gewinnen und die Einheit der deutschen Kirche zu bewahren, wäre Dalberg sogar bereit gewesen, auf seine Primatial- und Metropolitanrechte zu verzichten. Als letztes Mittel schlug er die Einberufung eines Allgemeinen Konzils durch den französischen Kaiser vor⁴⁴. Erreicht hat Dalberg auch im Frühjahr 1810 in Paris nichts. Der ihm von Napoleon am 16. Februar 1810 aufgezwungene Vertrag bedeutete vielmehr das völlige Scheitern seiner Politik. Darin wurde das Fürstentum Regensburg an Bayern gegeben, der Primatialstaat beseitigt, Dalberg auf Zeit mit dem neugeschaffenen Großherzogtum Frankfurt abgefunden. Gleichzeitig war die Nachfolge dahin geregelt, daß nach Dalbergs Tod Prinz Eugène de Beauharnais (1781–1824)⁴⁵, der Adoptivsohn Napoleons und Vizekönig von Italien, sein Nachfolger als Großherzog werden sollte⁴⁶. Die Säkularisation der Reichskirche war zum Abschluß gekommen. Kolborn schrieb am 17. März 1810 resigniert an Wessenberg, mit dem er in einem vertraulichen Briefwechsel stand: „Leider seh' ich nun nicht, wodurch die teutsche Nationalkirche verbunden bleiben könne. Sie zerfällt in einzelne Landeskirchen, und die teutschen Bischöffe stehen für sich. Die Folgen sind unübersehbar“⁴⁷.

rhénane implore pour la religion Catholique la protection du grand Monarque constitué par la providence pour rétablir et maintenir l'ordre et la félicité publique sous tous les rapports“. – Bereits am 27. Januar 1808 hatte Dalberg seinem Konstanzer Generalvikar Wessenberg das voraussichtliche Scheitern der Konkordatsverhandlungen mitgeteilt und für diesen Fall die Maxime aufgestellt, es gelte bis zu einem künftigen Konkordatsabschluß dahin zu wirken, „daß wenigstens allen weiteren Neuerungen der teutschen Fürsten durch Vermittlung Sr. Majestät des Kaisers Einhalt geschehe“. StAK WN 2710/1501. – Vgl. Dalberg an Wessenberg, Frankfurt, 7. März 1809 an Wessenberg. Ebd. 419/141.

⁴³ Paris 1810. – Die Schrift erschien gleichzeitig in deutscher Übersetzung unter dem Titel: „Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der Rheinischen Conföderation; ausgesprochene Wünsche Carls, Erzbischofs-Metropolitanen von Regensburg“, Koblenz 1810. Auszug in: Huber/Huber, Staat und Kirche (Anm. 12) 37–41.

⁴⁴ Vgl. dazu: Kolborn an Wessenberg, Aschaffenburg, 17. März 1810. Württembergische Landesbibliothek Stuttgart (WLS) Cod. hist. 4° 314a Nr. 53/14.

⁴⁵ Zu Eugène de Beauharnais, Sohn der Kaiserin Josephine aus deren erster Ehe: Adalbert Prinz von Bayern, Eugen Beauharnais, München ²1950.

⁴⁶ Text des Staatsvertrags vom 16. Februar 1810, in: Beaulieu-Marconnay, Dalberg (Anm. 21) II 369–371. – Zum 1810 errichteten Großherzogtum Frankfurt: Ebd. II 173–265; Paul Darmstädter, Das Großherzogtum Frankfurt. Ein Kulturbild aus der Rheinbundzeit, Frankfurt a.M. 1901; Färber, Kaiser und Erzkanzler (Anm. 32) 111–116; Harm Klüeting, Dalbergs Großherzogtum Frankfurt – ein napoleonischer Modellstaat? Zu den rheinbündischen Reformen im Fürstentum Aschaffenburg und im Großherzogtum Frankfurt, in: AJG 11/12 (1988) 359–380.

⁴⁷ Kolborn an Wessenberg, Aschaffenburg, 17. März 1810. WLS Cod. hist. 4° 314a 53/14.

Trotzdem eilte der 67jährige Fürstprimas im Juni 1811, dem Wunsch Napoleons folgend, noch einmal in die französische Hauptstadt – diesmal in Begleitung auch seines Konstanzer Generalvikars Wessenberg. Seine Hoffnung freilich, daß auf dem auf Veranlassung Napoleons einberufenen Pariser Nationalkonzil auch die ungelöste deutsche Kirchenfrage zur Behandlung komme, zerschlug sich an der Tagespolitik. Auf dieser am 20. Juni 1811 eröffneten und am 10. Juli von Napoleon ohne Ergebnis wieder aufgelösten Versammlung lehnte Kardinal Fesch, der Präsident der Versammlung, die Behandlung der deutschen Kirchenfrage mit der Begründung ab, zuerst müsse die kirchliche Situation in Frankreich und Italien bereinigt werden, ehe man sich der deutschen Kirche annehmen könne⁴⁸.

3. Wessenbergs Bemühungen um ein Konkordat für den Deutschen Bund

Nach dem Sieg über Napoleon durch die Koalition der europäischen Mächte schuf der Wiener Kongreß 1814/15 mit der Errichtung des Deutschen Bundes wieder eine feste staatliche Ordnung. Noch einmal schien die Wiederherstellung einer gesamtdeutschen Kirchenverfassung in den Bereich des Möglichen zu rücken. Bevollmächtigter Vertreter des Fürstprimas auf dem Wiener Kongreß war Wessenberg⁴⁹. Dalberg selber hatte mit dem Sturz Napoleons nicht nur die weltliche Herrschaft, sondern auch jeden direkten Einfluß auf die weiteren Geschicke der deutschen Kirche verloren und lediglich die erzbischöfliche Würde zu behaupten vermocht. Bei den Siegermächten und auch in Rom stand er in Mißkredit und lebte seit 1814 zurückgezogen in Regensburg⁵⁰. Anders Wessenberg, der mit führenden Persönlichkeiten des Kongresses, namentlich mit dem ihm verwandten österreichischen Staatskanzler Fürsten Klemens Wenzel von Metternich

⁴⁸ Zu Dalbergs Aufenthalt vom 8. Juni bis 20. Juli 1811 in Paris siehe die ausführlichen Aufzeichnungen Wessenbergs, in: Ignaz Heinrich von Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe. I/1: Autobiographische Aufzeichnungen, herausgegeben von Kurt Aland und Wolfgang Müller, Freiburg-Basel-Wien 1968, 35–52 und 138–154 (Wessenbergs Pariser Tagebuch). – Vgl. Dalberg an Wessenberg, Aschaffenburg, 26. Januar 1812. StAK WN 419/177.

⁴⁹ Dalberg an Wessenberg, Regensburg, 21. Juni 1814. StAK WN 419/220 (Übertragung der Vollmacht). – Vgl. Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe I/1 (Anm. 48) 55, 157 f. – Zu Wessenbergs Tätigkeit auf dem Wiener Kongreß: Ebd. 157–163; Ursmar Engelmann, Ignaz Heinrich von Wessenberg und die Kirche, in: HJ 91 (1971) 46–69; Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz (Anm. 1) 267–272; Hausberger, Dalbergs Bemühungen (Anm. 8) 194–196.

⁵⁰ Vgl. Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe I/1 (Anm. 48) 158. – Über Dalbergs Wirksamkeit in Regensburg: Georg Schwaiger, Der Statusbericht des Erzbischofs Karl Theodor von Dalberg über das Bistum Regensburg (1816), in: Staat, Kultur, Politik – Beiträge zur Geschichte Bayerns und zum Katholizismus. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dieter Albrecht, Kallmünz 1992, 193–205; ders., Der Erzbischof Dalberg und das Erzbistum Regensburg, in: Hausberger (Hg.), Carl von Dalberg (Anm. 1) 59–72.

(1773–1859)⁵¹ und seinem älteren Bruder Johann Philipp (1773–1858)⁵², dem zweiten österreichischen Bevollmächtigten auf dem Wiener Kongreß, in enger Verbindung stand⁵³. Wessenberg verwandte sich für die Sicherstellung der Pension Dalbergs und setzte sich in insgesamt drei dem Kongreß eingereichten Denkschriften nachdrücklich für die zwingend gewordene Neuordnung der katholischen Kirche Deutschlands ein, die, wie er meinte, „in einem Zustande von Verlassenheit“ sich befinde, „welcher in der Geschichte ohne Beispiel“⁵⁴ sei. In Übereinstimmung mit Dalberg erstrebte er eine alle Staaten des Deutschen Bundes umgreifende Organisation der deutschen Kirche unter Führung eines Primas (dessen Vorrechte „ohne Abbruch der geistlichen Gerichtsbarkeit anderer Erzbischöfe, nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der teutschen National-Kirche sich beziehen“⁵⁵) sowie ein alle deutschen Länder umfassendes Konkordat mit dem Heiligen Stuhl, das Bestandteil der Bundesverfassung sein sollte. Die bisherigen Bistümer und Domkapitel sollten unter Vorbehalt der Berichtigung der Diözesangrenzen und der Regulierung der Bischofsstühle soviel möglich erhalten bleiben und – wie auch die dazu gehörenden Einrichtungen, insbesondere die Seminarien – in liegenden Gütern hinreichend dotiert werden. Des weiteren sollten der Besitzstand der Pfarr-, Schul- und Kirchengüter garantiert und die frommen und milden Stiftungen nach § 65 des Reichsdeputationshauptschlusses ihrer Zweckbestimmung erhalten werden. Für die Bischöfe und Domkapitel forderte er die Mitgliedschaft in den Landständen im gleichen Maß, wie sie für die mediatisierten Landstände in Aussicht genommen war⁵⁶. Außerdem sollten – wie er in seiner im April 1815 ohne Namensnennung in Zürich gedruckten Schrift *Die Deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung*⁵⁷ noch ausführlicher als in seinen Denkschriften darlegte und in welcher er auch einen mit den hier genannten Forderungen übereinstim-

⁵¹ Zu Metternich, 1809–1848 österreichischer Außenminister, auf dem Wiener Kongreß erfolgreicher Verfechter einer Neuordnung Europas nach restaurativen Grundsätzen: Heinrich von Srbik, Metternich. Der Staatsmann und Mensch, 3 Bde., München 1954–1960; Karl Otmar Freiherr von Aretin, Art. Metternich in: NDB 17 (1994) 236–243 (Lit.).

⁵² Zu Wessenberg: Alfred Ritter von Arneth, Johann Freiherr von Wessenberg. Ein österreichischer Staatsmann des neunzehnten Jahrhunderts, 2 Bde., Wien-Leipzig 1898; Ignaz Heinrich von Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe. II: Die Briefe Johann Philipps von Wessenberg an seinen Bruder, herausgeben von Kurt Aland, Freiburg-Basel-Wien 1987.

⁵³ Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe I/1 (Anm. 48) 60.

⁵⁴ Denkschrift Wessenbergs vom 27. Oktober 1814, in: Johann Ludwig Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, Bd. IV, Erlangen 1815, 299–304, hier 300.

⁵⁵ Denkschrift Wessenbergs, ohne Datum [November/Dezember 1814]. Ebd. 306 f., hier 306.

⁵⁶ Denkschrift Wessenbergs, Wien, 27. November 1814. Ebd. 304 f. – Nachdruck der drei Denkschriften in: Huber/Huber, Staat und Kirche (Anm. 12) 109–113.

⁵⁷ [Zürich], Im April 1815. – Vgl. zu dieser Schrift: Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe I/1 (Anm. 48) 158.

menden Konkordatsentwurf für den Deutschen Bund präsentierte – die Rechte und Freiheiten der deutschen Kirche wiederhergestellt und gegen Eingriffe sowohl von seiten des Staates als auch gegenüber überzogenen Zentralisierungstendenzen der Römischen Kurie gesichert werden⁵⁸. Hinsichtlich der in den Denkschriften nicht näher erläuterten primatialen Vorrechte präziserte Wessenberg in seinem Konkordatsentwurf: Dem Primas gebühre der erste Rang unter den deutschen Erzbischöfen, er präsidiere die Versammlungen der deutschen Bischöfe, übernehme die Korrespondenz und die Leitung der Verhandlungen in allen gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Kirche mit dem Heiligen Stuhl und der obersten Bundesbehörde, vermittele bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bischöfen und leite (mit Zuzug des ältesten Bischofs der jeweiligen Kirchenprovinz) die Informativprozesse über die kanonischen Eigenschaften der neu gewählten Bischöfe vor ihrer Bestätigung durch den Papst⁵⁹. Im übrigen vertrat er in seinen dem Konkordatsentwurf vorangestellten Ausführungen „Ueber den Geist und das Wesen eines Konkordats für den deutschen Staatenbund“ die Meinung, daß, falls der Papst den Gewählten aus anderen als aus kanonischen Gründen nicht bestätige, das Recht der Bestätigung des Gewählten, „sofern er für fähig und würdig erkannt worden“ sei, nach abermaliger vergeblicher Vorstellung beim Papst und nach Ablauf der kanonischen Frist auf den Primas übergehe⁶⁰. An eine von Rom unabhängige deutsche Nationalkirche war auch jetzt nicht gedacht!

Indes liefen alle Bemühungen um eine den veränderten politischen Gegebenheiten angepaßte Organisation der deutschen katholischen Kirche nach reichskirchlicher Tradition ins Leere, zumal Wessenbergs Bestrebungen in Wien auf vielfache Gegnerschaft stießen. Zwar sprach sich auch Kardinalstaatssekretär Ercole Consalvi (1757–1824)⁶¹ – im Gegensatz zur ku-

⁵⁸ [Wessenberg], Die Deutsche Kirche 18–34 (Ueber den Geist und das Wesen eines Konkordats für den deutschen Staatenbund); 35–50 (Konkordatsentwurf).

⁵⁹ Ebd. 38 f., 42.

⁶⁰ Ebd. 22 f.: „Noch ein vorzüglich wichtiger Vortheil kann mittelst eines Primas der deutschen Kirche erzielt werden, nämlich die Befestigung der nicht geringen Verlegenheit, welche schon mehrmal in verschiedenen Ländern entstanden ist, wenn der Päpstliche Hof den ernannten Bischöfen aus Gründen, die der Religion und der wesentlichen Kirchenverfassung fremde sind, die kanonische Bestätigung verweigert. Wenn nämlich ein Primas existirt, so kann festgesetzt werden, daß derselbe den sogenannten Inquisitionsprozeß über jeden zum Bischof Ernannten mit Zuzug des betreffenden Erzbischofs und des ältesten Bischofs der Provinz mit der Würkung zu führen habe: Daß, wenn der Ernante bey dieser Untersuchung für fähig und würdig erkannt worden ist, Se. Päpstliche Heiligkeit die Bestätigung nicht verweigern können, sondern, im Fall der dennoch erfolgenden Verweigerung, zwar noch Vorstellungen einzutreten, sofern aber diese fruchtlos blieben, der Primas der deutschen Kirche nach Verfluß des kanonischen Termins, die kanonische Bestätigung zu ertheilen habe; eine Einrichtung, die den Verordnungen der allgemeinen Concilien von Nicäa und Konstantinopel, und der Praxis der zwölf ersten Jahrhunderte des Christenthums ganz entspricht“.

⁶¹ Zu Consalvi, 1800–1806 und wieder seit 1814 Kardinalstaatssekretär Pius VII.: Richard Wichterich, Sein Schicksal war Napoleon. Leben und Zeit des Kardinalstaatssekretärs Ercole Consalvi 1757–1824, Heidelberg 1951; Georg Schwaiger, Art. Consalvi,

rialen Partei der „Zelanti“ – wie Österreich und Preußen für ein Bundeskonkordat aus. Eine unter einem Primas geeinte deutsche Kirche freilich lehnte auch er ab⁶². In gleicher Weise ablehnend verhielten sich die sogenannten „Oratoren der deutschen Kirche“ aus Worms und Speyer, die (ohne offiziell anerkannt zu sein) beanspruchten, im Namen des deutschen Episkopats aufzutreten. Diese verkehrten in Wien im Kreis um den Redemptoristen Klemens Maria Hofbauer (1751–1820)⁶³, der seinerseits alle Kräfte aufbot, Wessenbergs Einfluß zu neutralisieren⁶⁴. Letztlich entschied wirkte sich auf dem Wiener Kongreß jedoch einmal mehr der Widerstand jener Staaten aus, die sich kategorisch gegen eine bundesstaatliche Lösung der Kirchenfrage sperrten. Insbesondere Bayern und Württemberg wähten durch ein Bundeskonkordat ihre Souveränitätsrechte gefährdet, und in München wie in Stuttgart wollte man die 1807 gescheiterten oder abgebrochenen Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl über den Abschluß eines Sonderkonkordates wieder aufnehmen. Unter diesen Umständen vermochte Wessenberg auch mit seinem wiederholt eingebrachten Antrag nicht durchzudringen, wenigstens die Belange der katholischen Kirche unter die Garantie des Bundes zu stellen, wie dies vor allem auf seine Verwendung hin der gemeinsame österreichisch-preußische Entwurf der Bundesakte vom 23. Mai 1815 vorgesehen hatte. Obschon Wessenberg neben Österreich auch Preußen, Hannover und kleinere Staaten für seine Sache zu gewinnen verstand, scheiterte der Entwurf am Widerstand der Mittelstaaten⁶⁵. Ein weiterer – auf Wessenbergs Initiative hin – am 2. Juni 1815 in Vorschlag gebrachter, abgeschwächter Kirchenartikel, der der katholischen Kirche in den einzelnen Ländern immerhin noch eine ihre Rechte und Dotation sichernde Einrichtung garantiert hätte, brachte Bayern durch sein

in: TRE 8 (1981) 171–182 (Lit.); Alessandro Roveri, Art. Consalvi, in: DBI 28 (1983) 33–43 (Lit.); Josef Gelmi, Art. Consalvi, in: LThK 2 (³1994) 1301 f. (Lit.).

⁶² Zur Haltung Consalvis und der Römischen Kurie unter Leitung des Prostaatssekretärs Bartolomeo Pacca (1756–1844), dem Führer der Kardinalspartei der „Zelanti“: Erwin Ruck, Die Römische Kurie und die deutsche Kirchenfrage auf dem Wiener Kongreß, Basel 1917 (mit einschlägigem Quellenmaterial).

⁶³ Zu Hofbauer: Monumenta Hofbaueriana, 15 Bde., Thorn-Krakau-Rom 1915–1951; Otto Weiß, Die Redemptoristen in Bayern (1790–1909). Ein Beitrag zur Geschichte des Ultramontanismus (Münchener Theologische Studien. I. Hist. Abt. 22), St. Ottilien 1983; Karl Hausberger, Klemens Maria Hofbauer (1751–1820) und die katholische Restauration in Österreich, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 18 (1984) 353–366; Kornelius Fleischmann, Klemens Maria Hofbauer. Sein Leben und seine Zeit, Graz-Wien-Köln 1988.

⁶⁴ Zur Tätigkeit der sogenannten „Oratoren“ – dem Wormser Domdekan Franz Freiherrn von Wambold, dem Speyerer Dompräbendar Joseph Anton Helfferich und dem Wormser Obergerichtsprokurator Joseph Schies – auf dem Wiener Kongreß: Ruck, Die Römische Kurie (Anm. 62) 21 f., 35–53; Becher, Primas (Anm. 8) 95 f.; Ursmar Engelman, Zur deutschen Kirchenfrage auf dem Wiener Kongreß, in: HJ 92 (1972) 373–391. – Zur kirchenpolitischen Tätigkeit des Hofbauerkreises während des Wiener Kongresses: Weiß, Die Redemptoristen in Bayern (Anm. 63) 142–144; Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz (Anm. 1) 270 f.

⁶⁵ Text des österreichisch-preußischen Entwurfs einer Bundesverfassung (Art. 14 und 15), in: Huber/Huber, Staat und Kirche (Anm. 12) 114 f.

Veto in der letzten Konferenz des Wiener Kongresses zu Fall⁶⁶. Ein letzter Antrag Wessenbergs, daß in die Bundesakte die „bestimmte Zusicherung einer neuen zweckmäßigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde“⁶⁷, datierte vom 8. Juni 1815 und blieb wirkungslos. Am gleichen Tag überwies die Bundesakte die Regelung der Kirchenfrage als ganzer einer nach Frankfurt einzuberufenden Bundesversammlung⁶⁸. Das Staatskirchentum hatte sich in vollem Umfang durchgesetzt. Als die Bundesversammlung im November 1816 endlich zusammentrat, war an eine gesamtkirchliche Lösung nicht mehr zu denken. Bayern, Preußen, Hannover, Österreich, aber auch der Heilige Stuhl hatten sich für Länderkonkordate entschieden. Vergeblich hatte sich Wessenberg nach dem Wiener Kongreß bemüht, die Mitgliedstaaten des Bundes in immer neuen Vorstellungen doch noch für ein Gesamtkonkordat und für gemeinsame Verhandlungsrichtlinien zu gewinnen⁶⁹. Die Regelung der Kirchenverhältnisse war nun Sache der Einzelstaaten. Als erstes schloß Bayern, einer der Hauptgewinner der napoleonischen Ära, 1817 sein Konkordat mit Rom⁷⁰. Der Tod Dalbergs am 10. Februar 1817 hatte diesen Konkordatsabschluß nicht unwesentlich beschleunigt. Preußen und Hannover schlossen 1821/24 konkordatsähnliche Vereinbarungen⁷¹. 1821 erging auch die Zirkumskriptionsbulle *Provida solersque*, mit welcher das Bistum Konstanz supprimiert und die sogenannte Oberrheinische Kirchenprovinz errichtet wurde. Diese vereinigte in sich den verbliebenen Rest der ursprünglich intendierten Bundeskirche und bestand aus fünf Bistümern, deren Grenzen mit den jeweiligen staatlichen Grenzen zusammenfielen: aus dem Erzbistum Freiburg für das Großherzogtum Baden und für die beiden Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen sowie den vier Suffraganbistümern Rottenburg für das Königreich Würt-

⁶⁶ Siehe dazu: Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe I/1 (Anm. 48) 158–162 (Bericht Wessenbergs über seine Bemühungen); Becher, Primas (Anm. 8) 101 f.; Ernst Rudolf Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830, Stuttgart 1957, 412–415. – Zur Rolle Bayerns: Hausberger, Staat und Kirche (Anm. 18) 143–148.

⁶⁷ Note Wessenbergs vom 8. Juni 1815, in: Klüber, Acten (Anm. 54) 308–310.

⁶⁸ Die Bundesakte vom 8. Juni 1815 enthielt in Artikel 16 lediglich die Bestimmung, daß die „Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheyen ... in den Ländern und Gebiethen des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen“ könne. Text der Bundesakte in: Huber, Dokumente (Anm. 5) I 84–90, hier 89.

⁶⁹ Wessenberg, Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe I/1 (Anm. 48) 164–167; Becher, Primas (Anm. 8) 114–123; Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz (Anm. 1) 438–440; Hausberger, Staat und Kirche (Anm. 18) 150–152.

⁷⁰ Dazu grundlegend: Ebd. 137–291 (mit Text des Konkordats ebd. 309–329).

⁷¹ Text der Zirkumskriptionsbulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 für das Königreich Preußen und *Impensa Romanorum* 26. März 1824 für das Königreich Hannover in: Huber/Huber, Staat und Kirche (Anm. 12) 204–221, 299–308. – Vgl. zu Preußen: Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. I: Die katholische Kirche, Köln-Wien ⁵1972, 618–620. Zu Hannover: Hans-Georg Aschoff, Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866) (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 86), Hildesheim 1976.

temberg, Mainz für das Großherzogtum Hessen-Darmstadt, Fulda für das Kurfürstentum Hessen, Limburg für das Herzogtum Nassau und die Freie Stadt Frankfurt. Mit der Inthronisation des ersten Freiburger Erzbischofs Bernhard Boll (1827–1836)⁷² endete zugleich Wessenbergs kirchliche Wirksamkeit⁷³.

Dalberg und Wessenberg sind mit ihren Bemühungen um eine Neuordnung der deutschen katholischen Kirche am Partikularinteresse sowohl der Landesherren als auch der Römischen Kurie gescheitert. Die Landesherren strebten ihrer je eigenen Gewalt unterworfenen Landesbistümer an, der Römischen Kurie war eine geeinte deutsche Kirche mit primatialer Führung, wie überhaupt das Fortleben reichskirchlicher Traditionen, unerwünscht. Bekanntlich ist die kirchenpolitische und theologische Entwicklung des 19. Jahrhunderts Dalbergs und Wessenbergs Denken und Handeln entgegengesetzt verlaufen, was sie zu den umstrittensten Persönlichkeiten des frühen 19. Jahrhunderts werden ließ. In den Augen der Nachwelt sind sie – nach einem Wort Rudolf Reinhardts – „auf der Anklagebank des 19. Jahrhunderts sitzen“⁷⁴ geblieben. Erst heute setzt sich eine differenziertere und gerechtere Beurteilung durch.

Anschriften der Mitarbeiter

PD Dr. Franz Xaver Bischof, Kesselhaldenstraße 14, CH-9016 St. Gallen

Wiss. Mitarb. Thilo Esser, Universität Münster, Kath. Theologische Fakultät,
Seminar für Kirchengeschichte, Johannisstraße 8–10, 48143 Münster

Pastor Dr. Ralph Hennings, Blumenstraße 19, 26219 Bösel

Prof. Dr. Johannes Hofmann OSB, Katholische Universität Eichstätt,
Ostenstraße 26–28, 85072 Eichstätt

Prof. Dr. Jürgen Tubach, Felsenstraße 23, 06114 Halle a.d. Saale

⁷² Zu Boll: Erwin Gatz, Art. Boll, in: Gatz, Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder (Anm. 15) 63–65 (Lit.).

⁷³ Dazu ausführlich: Bischof, Das Ende des Bistums Konstanz (Anm. 1) 438–539. – Text der Zirkumskriptionsbulle *Provida Solersque* vom 21. August 1821, in: Huber/Huber, Staat und Kirche (Anm. 12) 246–257.

⁷⁴ Reinhardt, Fürstprimas (Anm. 32) 258.